

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. ATZ/2020/00573/00469

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttypes:

RA I 0/16, U-A

2. Artikelnummer / Handelsbezeichnung:

RA I 0/16 U-A

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau gemäß ÖNORM EN 13242

Für die Herstellung einer oberen ungebundenen Tragschicht in den Lastklassen II bis VI mit einer maximalen Schichtdicke von 10 cm gemäß der RVS 08.15.02.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A, U-B und U-E dürfen nur gemäß Anhang A, zu dieser Leistungserklärung, eingesetzt bzw. zur Verwendung kommen.

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

**Erdbau Transporte Spöttl GmbH
Nauders 328
A 6543 Nauders**

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

**TPA Gesellschaft für Qualitätssicherung und Innovation GmbH
Labor Zirl
Salzstraße 3a
A 6170 Zirl**

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System 2+

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Durch die notifizierte Stelle Austrian Standards plus GmbH mit der Kennnummer 0988 wird mit der Konformitätsbescheinigung Nr. 0988-CPR-0981 bestätigt, dass durch den Hersteller eine Erstprüfung der Produkte und eine werkseigene Produktionskontrolle, sowie zusätzliche Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan vorgenommen werden und die notifizierte Stelle eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat und eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle durchführt.

8. Nicht zutreffend

9. Erklärte Leistung:

gemäß Tabelle 1 auf Seite 2

Die harmonisierte technische Spezifikation:

EN 13242 Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau

Die Zuordnung der wesentlichen Merkmale entspricht der harmonisierten Norm, Anhang ZA, gemäß der Tabelle ZA.1.

10. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Zirl, 20.05.2020

(Ort und Datum der Ausstellung)

Nikolaus Steiner, Sachbearbeiter

(Name und Funktion)



(Unterschrift)

Erklärte Leistung / Tabelle 1

Wesentliche Merkmale	Einheit	Leistung
Kornform, -größe und Rohdichte		
Korngruppe d/D		0/16
Korngrößenverteilung	M%	G _A 85
Kornformkennzahl d=4mm, D=16mm	M%	SI ₄₀
Reinheit		
Feinanteil	M%	f ₃
Qualität der Feinanteile		bestanden
Zusammensetzung/Gehalt		
Beton, Betonprodukte (Rc)	M%	NPD
Mauerziegel (Rb)	M%	NPD
Bituminöse Materialien (Ra)	M%	Ra ₉₅
Glas (Rg)	M%	Rg ₂₋
Rc + Ru + Rg	M%	NPD
sonstige Materialien	M%	X ₁₋
schwimmendes Material	cm ³ /kg	FL ₅₋
Freiwillige Angaben		
Anteil <0,02 verdichtet gemäß ÖNORM B 4811 (Frostsicherheit)	M%	≤ 3
lösl. Bindemittelgehalt	M%	≥ 3,5
Qualitätsklasse / Umweltverträglichkeit		U-A
Rg + X maximal 1 % der Masse	%	Rg+X ₁₋
Masseanteil von glasierter Keramik höchstens 5 % der Masse	%	5-

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote

von Recycling-Baustoffen gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung (Anhang 4, Tabelle1)

1. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **U-B** und Qualitätsklasse **U-E** dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 gemäß ÖNORM B 4710-1 „Beton – Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206-1 für Normal- und Schwerbeton“, ausgegeben am 1. Oktober 2007, in folgenden Bereichen nicht verwendet werden, sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt:
 - a) in Schutzgebieten gemäß §§ 34, 35 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2014,
 - b) in der ausgewiesenen Kernzone von Schongebieten oder im ausgewiesenen engeren Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959, ausgenommen jeweils Schongebiete zum Schutz von Thermalwasservorkommen,
 - c) im und unmittelbar über dem Grundwasser und
 - d) in Oberflächengewässern.

Z 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 290/2016

3. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **U-B** und Qualitätsklasse **U-E** dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (ausgenommen bei Hochbaumaßnahmen) verwendet werden. Ausgenommen davon sind Hochbaumaßnahmen und das Trapez einer Verkehrsfläche, die über eine gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht verfügt. Die gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht ist unter Berücksichtigung bautechnischer Anforderungen unverzüglich nach dem Einbau aufzubringen.
4. **Recycling-Baustoffe** der Qualitätsklasse **U-E** dürfen ungebunden nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht verwendet werden.

Qualitätsklasse	Beschreibung	Ungebundene Anwendung ¹⁾ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	Ungebundene Anwendung ¹⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht
U-A (ungebunden - A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja
U-B (ungebunden - B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ²⁾
U-E (ungebunden - E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ^{2),3)}	Ja ²⁾

¹⁾ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1

²⁾ Verwendung gemäß § 13 Z. 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern)

³⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z. 4)